

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt I. D. des Inhaltsverzeichnisses wird nach der Zahl „26“ folgende Zeile eingefügt:

„Weiterbildung der Jagdpächter	26a“
--------------------------------	------

2. Im Punkt IV. des Inhaltsverzeichnisses wird die Zeile nach der Zahl „76“ durch folgende Zeilen ersetzt:

„Horstschutz	77
Schutz von Federwildarten	78“

3. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „(Falknerei)“ die Wortfolge „und Hüttenjagd“ eingefügt.
4. Im § 3 Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „§ 77a“ das Zitat „§ 78“.
5. Im § 3a Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 80/2010“ das Zitat „BGBl. I Nr. 80/2013“.
6. Im § 14 Abs. 8, 9 und 10 entfällt jeweils der letzte Satz.
7. Im § 17a wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.
8. § 26 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- „1. eine einzelne physische Person, die im Zeitpunkt des Zuschlages bei der Versteigerung oder der Beschlußfassung des Jagdausschusses bei der Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens
- von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen ist,
 - das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - in den vorangegangenen drei Jahren an mindestens einem Weiterbildungskurs im Sinne des § 26a teilgenommen hat, wenn die Eignungsprüfung im Sinne der §§ 58 Abs. 5 bis 7 oder 68 länger als drei Jahre zurückliegt und
 - in den vorangegangenen zehn Jagdjahren in mindestens drei Jahren im Besitze einer gültigen niederösterreichischen Jagdkarte oder in mindestens fünf Jahren im Besitz einer in einem anderen Bundesland, in dem zur Erlangung der ersten Jagdkarte eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ausgestellten gültigen Jagdkarte war;“

9. Nach § 26 wird folgender § 26a (samt Überschrift) eingefügt:

„§ 26a

Weiterbildung der Jagdpächter

- (1) Jagdpächter (§ 26 Abs. 1 Z. 1) bzw. bei Jagdgesellschaften der Jagdleiter müssen an Weiterbildungskursen teilnehmen, die die Themen Recht und Sicherheit zum Gegenstand haben und vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten sind. Über deren Besuch ist eine Bestätigung auszustellen. Nimmt ein Jagdpächter bzw. Jagdleiter innerhalb von drei Jahren nicht zumindest an einem Kurs teil, ist ihm die Pächtereignung bis zum Nachweis der Teilnahme an einem solchen Weiterbildungskurs abzuerkennen.
- (2) Die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs gemäß § 68a ersetzt den Nachweis der Teilnahme an einem Weiterbildungskurs gemäß Abs. 1.
- (3) Der NÖ Landesjagdverband hat der zuständigen Behörde zu melden, wenn ein Jagdpächter bzw. Jagdleiter der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachkommt.“

10. Im § 27 Abs. 7a erster Halbsatz tritt anstelle des Zitates „Abs. 3“ das Zitat „Abs. 2“.
11. Im § 28 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ und wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.
12. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde, mit der die Erteilung des Zuschlages gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzt und der Zuschlag einem anderen Bieter erteilt wurde (Abs. 3), kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“
13. Im § 32 Abs. 5 wird die Wortfolge „im Sinne des § 42 vorzugehen“ durch die Wortfolge „ein Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen (§ 42)“ ersetzt.
14. Im § 35 Abs. 2 entfallen nach der Zahl „48“ das Zitat „Abs. 1“ und der letzte Satz.
15. Im § 35 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bescheides, demzufolge“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, nach der“ ersetzt.
16. Im § 39 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bescheides, mit dem“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, mit der“ ersetzt.
17. Im § 39 Abs. 7 entfällt der dritte Satz und wird die Wortfolge „solchen Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
18. Im § 39 Abs. 8 wird die Wortfolge „des Bescheides, mit dem“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, mit der“ ersetzt.
19. Im § 41 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ und wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.
20. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 26a gilt sinngemäß.“

21. Im § 44 Abs. 3 wird das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Erhalt“ ersetzt.

22. Im § 48 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2.

23. Im § 51 Abs. 5 wird vor der Zahl „27“ die Zahl „26a,“ eingefügt und entfällt nach der Zahl 48 das Zitat „Abs. 1“.

24. Im § 52 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 3. § 52 Abs. 1 und 2 (neu) lauten:

„(1) Der Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdgebietes, der im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, kann die Jagd selbst ausüben. § 26a gilt sinngemäß.

(2) Der Beginn der Jagdausübung ist der Behörde acht Wochen vorher unter Vorlage einer Bestätigung über eine Eignungsprüfung im Sinne der §§ 58 Abs. 5 bis 7 oder 68 bzw. einer Kursbestätigung über den Besuch eines Weiterbildungskurses im Sinne des § 26a anzuzeigen, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen. Die Behörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige die Jagdausübung zu untersagen, wenn die Eignungsprüfung länger als drei Jahre zurückliegt und er in den vorangegangenen drei Jahren nicht an mindestens einem Weiterbildungskurs im Sinne des § 26a teilgenommen hat. Einer Beschwerde gegen eine solche Entscheidung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

25. Im § 58 Abs. 8 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 135/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“.

26. Im § 60 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 135/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“ und wird nach dem Wort „Niederösterreich“ die Wortfolge „oder Wien“ eingefügt.

27. Im § 61 Abs. 1 Z. 2a tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 14/2012“ das Zitat „BGBl. I Nr. 163/2013“.

28. Im § 65 Abs. 6 entfällt nach der Zahl „48“ das Zitat „Abs. 1“.

29. Im § 68 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 135/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“.

30. Im § 70 Abs. 11 entfällt die Wortfolge „bis zu“.

31. Im § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „Jagdbare Tiere, für die“ durch die Wortfolge „Wild, für das“ ersetzt.

32. § 77 erhält die Überschrift „Horstschutz“.

33. § 77a Abs. 1 und 2 erhalten die Bezeichnung § 77 Abs. 1 und Abs. 2.

34. § 74 Abs. 6 erhält die Bezeichnung § 77 Abs. 3. Im § 77 Abs. 3 (neu) tritt anstelle des Zitates „§ 77a Abs. 2“ das Zitat „Abs. 2“.

35. § 78 erhält die Überschrift „Schutz von Federwildarten“.

36. § 77a Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung § 78 Abs. 1 und Abs. 2.

37. § 77a samt Überschrift entfällt.

38. Im § 79 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

39. Im § 81 Abs. 4 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

40. Im § 81 Abs. 9 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

41. Dem § 81 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Beginnt die Schußzeit einer Schalenwildart vor dem in Abs. 11 genannten Zeitpunkt, gilt im ersten, vierten und siebten Jahr einer Jagdperiode der nach Abs. 1 erster Punkt vorgelegte Abschlußplan betreffend diese Schalenwildart als Abschlußverfügung. Die Möglichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde eine abweichende Entscheidung zuzustellen (Abs. 11) oder von der Abschlußverfügung abzuweichen (§ 82) bleiben davon unberührt.“

42. Im § 83 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und 2“.

43. Im § 87b Abs. 3 wird das Wort „ist“ vor dem Wort „auch“ durch die Wortfolge „hat die Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

44. § 88 Abs. 5 entfällt.

45. Im § 89 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2.

46. Im § 95 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verwendung“ die Wortfolge „von Langwaffen zur Abgabe von Fangschüssen auf in Kastenfallen gefangenes Schwarzwild und“ eingefügt, nach dem Wort „Joule“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Kaliberdurchmesser“ die Wortfolge „bei Faustfeuerwaffen“ eingefügt.

47. Im § 100 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 55/2007“ das Zitat „BGBl. I Nr. 189/2013“.

48. Im § 110 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 100/2011“ das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“.

49. Im § 116 Abs. 2 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

50. Dem § 125 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „In Wien ist ein Geschäftsstellenbereich Wien einzurichten.“

51. Im § 126 Abs. 4 Z. 7 wird am Ende der Ziffer der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt.
52. Im § 128a Abs. 4 wird das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.
53. Im § 134 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§§ 77a Abs. 3“ das Zitat „§§ 78“.
54. Im § 134 Abs. 4 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.
55. Im § 135 Abs. 1 Z. 14 tritt anstelle des Zitates „§ 77a“ das Zitat „§ 77“.
56. Im § 135 Abs. 1 Z. 15 entfällt die Wortfolge „oder 6“.
57. Im § 136 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 77a“ das Zitat „§ 77“.

Artikel II

1. Art. I tritt – mit Ausnahme der Z. 8 (§ 26 Abs. 1 Z. 1 dritter Punkt), Z. 9 (§ 26a), Z. 20 (§ 43 Abs. 2), Z. 23 (Einfügung des § 26a in § 51 Abs. 5) und Z. 24 (§ 52 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 (neu)) – am 1. Jänner 2014 in Kraft.
2. Art. I Z. 8 (§ 26 Abs. 1 Z. 1 dritter Punkt), Z. 9 (§ 26a), Z. 20 (§ 43 Abs. 2), Z. 23 (Einfügung des § 26a in § 51 Abs. 5) und Z. 24 (§ 52 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 (neu)) treten am 1. Jänner 2017 in Kraft.
3. Der NÖ Landesjagdverband hat spätestens ab dem Jahr 2016 Weiterbildungskurse gemäß Artikel I Z. 9 (§ 26a) abzuhalten und den Teilnehmern eine Bestätigung über deren Besuch auszustellen.